

Reglement zur Überprüfung basaler Kompetenzen für die Allgemeine Studierfähigkeit an der EMS Schiers ab SJ 2021/22

12. April 2022

1 Grundlage und Rahmenbedingungen

Basis dieses Reglement ist Art. 12 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050, Stand 25.6.2019) sowie die Amtsverfügung AHB vom 12.11.2020. Auf der Basis dieser Vorgaben wird ab dem Schuljahr 2021/22 die Überprüfung der basalen fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgeführt.

2 Information und Kommunikation

Die Verantwortlichkeiten für die Information und Kommunikation sind folgendermaßen festgelegt und werden ab dem Schuljahr 22/23 umgesetzt

Zeitpunkt	Information	Adressaten	Verantwortung
August/ September	Stattfinden der Prüfung Prüfungsdaten Hinweis auf Stoff Hinweis auf rechtl. Aspekte	Eltern SuS	Prorektorin Gymnasium
August/ September	Stoffplan Lehrplan	SuS	FLP D und Ma
1 Monat vor Prüfung	Zimmerplan und Aufsicht Vorgehen bei Abwesenheit	SuS	Prorektorin Gymnasium
Nach Prüfung	Besprechung der Prüfung Mitgeben eines Formulars mit beherrschten/nicht beherrschten Themen	SuS	FLP D und Ma
Nach Prüfung	Einsicht in Prüfung bei Gesuch	Eltern	FLP D und Ma
Nach Prüfung	Bestanden/nicht bestanden und Note Wiederholungsprüfung Hinweis auf Förderangebote	Eltern	Prorektorin Gymnasium

Da die Umsetzung einlaufend ab Schuljahr 21/22 mit den 3. Klassen erfolgt, werden in den kommenden 2 Schuljahren jeweils die Schüler*innen und Eltern der 4. Klassen (22/23) und 5. Klassen (23/24) einbezogen.

3 Beurteilung und Anrechnung der Prüfungen

Die Prüfungen werden mit Viertelnoten oder halben Noten beurteilt (keine Zehntelnoten).

Die Gewichtung entspricht gemäss AV AHB einer vergleichbaren vollwertigen Prüfung. Die Fachlehrpersonen gewichten die Prüfung bei allen Schüler*innen gleich. Sie entspricht in jedem Fall 25% der Gesamtnote im 2. Semester.

Die erreichte Note fliesst im entsprechenden Fach in die Berechnung des 2. Semesters ein und ist somit Bestandteil der jeweiligen Fachnote. Sie wird auf dem Zeugnis nicht separat ausgewiesen.

Sollten die basalen erstsprachlichen oder mathematischen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit mit erreichten Noten von unter 4 nicht erfüllt werden, so ist die Prüfung im darauffolgenden Semester zu

wiederholen. Die dann erzielte Note fließt im entsprechenden Fach jedoch nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

Ein Eintrag über die Erfüllung/Nichterfüllung dieser Kompetenzen erfolgt im 1. Semesterzeugnis des 4., 5. bzw. 6. Schuljahres.

4 Mitteilung der Resultate/Besprechung

Die Lehrpersonen besprechen im Falle einer ungenügenden Prüfung die Situation mit den Schüler*innen und füllen eine Art Raster aus (z.B. Ankreuzen im Stoffplan), welche Themen vom Schüler/der Schülerin nicht beherrscht werden und welche für die Nachprüfung aufgearbeitet werden sollten. Dieses Raster soll den Lehrpersonen bei Förderangeboten oder einer privaten Lehrperson bei Nachhilfeunterricht bei der Aufarbeitung der Defizite helfen sowie den Eltern als konkrete Information dienen, welche Themen ihr Kind nicht beherrscht. Die Eltern werden zusätzlich mittels Brief des zuständigen Prorektorin über das Resultat sowie das weitere Vorgehen im Falle einer Wiederholungsprüfung informiert.

5 Herausgabe und Aufbewahrung der Prüfung

Die Prüfungen werden nicht herausgegeben. Die Schüler*innen erhalten stattdessen ein Formular (Raster), in welchem die beherrschten und nicht beherrschten Themen markiert werden (siehe Punkt 4).

Die Lehrpersonen besprechen die Prüfung im Klassenverband. Die Schüler*innen können so die Korrektur sehen und sich im Falle von Unstimmigkeiten melden. Die Lehrpersonen sammeln die Prüfungen wieder ein und geben sie nicht nach Hause mit.

Die Lehrpersonen bewahren die Prüfungen jeweils ein Jahr (bis zu den nächsten Prüfungen) auf. Grund: Die Eintragung ins Zeugnis geschieht erst Ende 1. Semester des folgenden Jahres. Neben der Beweismöglichkeit im Falle eines Rekurses soll bei ungenügenden Fällen auch ein Vergleich mit der Nachprüfung im Herbst möglich sein.

Eltern haben auf Wunsch ein Einsichtsrecht in die Prüfung, jedoch nur vor Ort in Anwesenheit der Lehrperson. In diesem Fall melden sie sich bei der Lehrperson und können die Prüfung vor Ort anschauen und besprechen, jedoch nicht kopieren oder sonst vervielfältigen.

6 Inhalt und Gestaltung der Prüfung

Die Prüfung wird in den Fachschaften Mathematik und Deutsch zusammengestellt. Wird die Prüfung der BKS übernommen, so muss dies unverändert erfolgen.

Inhalt und Stoffplan der Prüfung können von den Fachschaften aufgrund von Erfahrungen mit vorherigen Prüfungen jährlich angepasst werden.

7 Korrektur und Aufbewahrung der Prüfungen

Die Korrektur, Bewertung und Aufbewahrung der Prüfung liegen in der Kompetenz der EMS.

8 Übernahme der Prüfung von der BKS

Sollte sich die EMS zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, die Prüfung der BKS zu übernehmen, muss diese am selben Tag und zur selben Zeit durchgeführt werden.

Dazu muss jeweils bis zum 31. Januar ein schriftliches Gesuch an die BKS gestellt werden. Die BKS stellt aber nur die Hauptprüfungen zur Verfügung, Nachprüfungen müssen von der EMS erarbeitet werden. Bei einer Übernahme der Prüfung von der BKS gelten die Bestimmungen des Reglements Überprüfung basale fachliche Kompetenzen für die Allgemeine Studierfähigkeit an der Bündner Kantonsschule ab Schuljahr 2021/22 vom 7. Juli 2021.

Die von der BKS zur Verfügung gestellten Pilot- und Beispielprüfungen müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht weitergegeben werden.

Ersetzt vom:	Antrag: -	Antrag:	Freigegeben: Schulleitung
Datum:	Datum: -	Datum:	Datum: 12.04.22
010-DS-Verwaltung	115-Reglementsordner	020-Gymnasium	08-Besondere Regelungen/Basale Kompetenzen_21_22